

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 20/1906 (1908)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

la marche de l'enseignement aux envois de tableaux et d'en tirer prétexte pour des changements ou des retards qui ne pourraient être que préjudiciables à l'école.

En ce qui concerne les conférences avec projections lumineuses, de nouvelles lanternes avec éclairage à acétylène seront mises à la disposition de ceux qui en demanderont. Il a en outre été fait l'achat de deux lampes à arc, système Perdrisat, pour les localités où il est possible d'utiliser la lumière électrique.

Pour éviter des dégâts et simplifier le travail d'expédition, les lanternes devront être prises et rendues directement au Musée scolaire par les emprunteurs. Ceux-ci voudront bien faire leur demande à l'avance. Tout transfert effectué entre autorités ou instituteurs, sans passer par le Musée scolaire, sera annoncé à l'aide d'une carte adoptée à cet effet.

Une vingtaine de boîtes, avec vues stéréoscopiques se rapportant à la géographie, seront aussi mises en circulation; la liste n'en est pas encore définitivement établie et l'expédition ne pourra se faire qu'à partir du 1^{er} décembre. Une école n'aura droit à recevoir que trois boîtes, de vingt vues chacune, pendant le courant de l'hiver.

Le catalogue du Musée scolaire, dont l'impression avance aussi rapidement qu'il est possible, donnera la liste, établie sur de nouvelles bases et complétée, du matériel mis en circulation; il sera, dès son apparition, utilisé pour les demandes à faire.

En terminant, nous vous rendons attentifs à l'importance qu'il y a à prendre le plus grand soin du matériel mis ainsi gratuitement à votre disposition et à signaler immédiatement les avaries qui viennent à se produire.

III. Fortbildungsschulen.

26. 1. *Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen des Kantons Zürich.* (Vom 31. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachfolgende Bestimmungen für den Unterricht im Flecken, Weißnähen und Kleidermachen an den Mädchenfortbildungsschulen, welche für die Visitatorinnen als Wegleitung bei den Inspektionen zu dienen haben, werden genehmigt:

A. Weissnähen und Flecken.

I. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauenhemd mit geradem Bündchen. — 2. Ein einfaches Nachthemd. — 3. Einfaches Beinkleid.

Flecken: 1. Einsetzen von Stücken an gewobenen Gegenständen mit Berücksichtigung des Maschinennähens. Vorübungen hierzu je nach Bedürfnis. — 2. Flecken von gestrickten Gegenständen, Überziehen von dünnen Stellen, Stopfen und Ferseneinstricken.

II. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauen-Taghemd mit oder ohne Koller. (Vorder- oder Achselschlußhemd.) — 2. Ein Frauen-Nachthemd oder Herrenhemd. — 3. Eine Hausschürze. Hierfür sind 2—3 Modelle zur Auswahl vorzulegen.

Flecken: Flecken von Kleidungsstücken, wenn möglich mit Berücksichtigung des Tuchflickens.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Unterrock aus Waschoff. — 2. Eine Untertaille. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die erforderlichen Muster sind nach den Körpermaßen durch die Schülerinnen zu konstruieren. Schwierige Muster (z. B. für die Untertaille) sind zuerst nach Normalmaß herzustellen.

2. Die Lehrgegenstände sind ausschließlich in den Unterrichtsstunden auszuführen.

3. Übersteigt die Gesamtstundenzahl des Halbjahreskurses 80 Stunden, so sind Arbeiten des nachfolgenden Kurses in der angegebenen Reihenfolge auszuführen.

4. Kursteilnehmerinnen, welche noch keine Übung im Maschinennähen haben, sind ohne Störung des Unterrichtsganges (womöglich vor oder nach der Unterrichtszeit) damit vertraut zu machen.

5. Vorgeführte Schülerinnen haben jeweilen die im Lehrplan angeführten Unterrichtsgegenstände zu wiederholen.

6. Mit dem Flickern ist nach der ersten Kurshälfte zu beginnen. Der Unterricht in diesem Fach soll sich über zirka $\frac{1}{3}$ der Kurszeit erstrecken.

B. Kurs im Kleidermachen.

Beim Eintritt in den Kurs für Kleidermachen müssen die beiden ersten Weißnähkurse absolviert sein.

I. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Ein Unterrock. — 2. Eine Futtertaille. — 3. Eine Bluse.

II. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Übungsstück für verschiedene Rocktaschen. — 2. Ein einfaches Kleid.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Umändern von Kleidern oder Herstellen von Kinderkleidern.

II. Mitteilung an Fortbildungsschulinspektor Steiner für sich und die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

27. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Fortbildungsschule. (Vom 28. Juli 1906.)

a. Es ist schon öfters vorgekommen, daß in kleinen Gemeinden nur ein einziger Schüler zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet war; in solchen Fällen wurde dann keine Fortbildungsschule abgehalten und der betreffende Jüngling in seiner gesetzlichen Schulausbildung einfach verkürzt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt Ihnen der Erziehungsrat, solche einzelne Fortbildungsschulpflichtige der Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde zuzuweisen.

b. Der obligatorischen Fortbildungsschule wird vielfach nicht diejenige Aufmerksamkeit entgegengebracht, welche sie beanspruchen darf. Sie wird von den Mitgliedern der Schulbehörde selten oder gar nie besucht; sie wird mit Lichtmeß meistens ohne jede weitere Förmlichkeit abgeschlossen. Der Erziehungsrat spricht den Wunsch aus, daß den Fortbildungsschülern in Zukunft deutlicher gezeigt werde, wie die Schulbehörden auch dieser Schulanstalt ihr lebhaftes Interesse zuwenden. Dies kann geschehen durch häufigeren Besuch des Unterrichts und durch etwas feierlichen Abschluß der Schule in Anwesenheit der gesamten Schulbehörde oder wenigstens einer Vertretung derselben. Eine eigentliche Schlußprüfung, wie sie an einzelnen Orten eingeführt ist, wird nicht verlangt; die Schulbehörden mögen sich in dieser Hinsicht nach den lokalen Verhältnissen und Wünschen richten; dagegen sollen sie darauf bedacht sein, daß der Schulschluß der obligatorischen Fortbildungsschule nicht jeder Feierlichkeit entbehrt.

Empfehlenswert erscheint das Beispiel von Unterhallau, welches seit einigen Jahren den austretenden Fortbildungsschülern durch die Überreichung der Sammelhefte „Der Schweizerbürger“ ein belehrendes und aufmunterndes Geschenk in die Hände gibt.

c. Unterrichtsstoff. Es scheint wünschbar, daß dieser mehr und mehr sich auf das beschränkt, was der zukünftigen Lebensstellung entspricht. Dieser For-

Bei allfälligen Anständen hat { die Lehrerin } sofort dem Präsidenten
{ der Kommission } Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die ver-
{ des Schulrates } antwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der
Angelegenheit sorgt.

Art. 11. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beiziehen.

Art. 12. Die Schülerinnen haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Art. 13. Jede Schülerin deponiert bei ihrem Eintritt ein Haftgeld von { 5 }
{ 3 } Franken. Dieses wird ihr beim Austritt wieder zurückerstattet, sofern nicht unbegründeter Austritt oder Entlassung infolge von Strafvollzug oder rückständige Bußen oder Schadenersatz dasselbe verwirkt haben.

Grobfahrlässige, mutwillige oder böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten die Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 14. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden { sämtlichen }
Schülerinnen { gratis } verabreicht.
{ zum Teil gratis }

Art. 15. Die Lehrkräfte, welche den Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2. —, 1. 75, 1. 50, 1. 25, 1. —.

Art. 16. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweiligen als gestrichen zu denken.

29. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Vorsteherchaften und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend Buchhaltungsunterricht. (Vom 6. Oktober 1906.)

Einer Anregung des Kantonalvorstandes des thurgauischen Gewerbevereins Folge gebend, der darauf hinweist, daß an den Lehrlingsprüfungen die Resultate in der Rechnungs- und Buchführung klägliche seien, laden wir Sie ein, unter die Kurse der gewerblichen Fortbildungsschulen, wenn möglich, alljährlich auch solche in Rechnungs- und Buchführung aufzunehmen. Die obligatorische Fortbildungsschule kann leider mit Rücksicht auf ihre beschränkte Unterrichtszeit und den in erster Linie nötigen Unterricht im Rechnen die Buchführung nur in sehr spärlicher Weise in ihr Unterrichtsprogramm aufnehmen; um so mehr sollte dieses Fach von den gewerblichen Schulen berücksichtigt werden, und hier bringen ihm wohl auch die Schüler selbst mehr Interesse entgegen, so daß es in wirklich erfolgreicher Weise gepflegt werden kann.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

30. 1. Lehrplan des Literargymnasiums Zürich. (Vom 1. Dezember 1906.)

I. Allgemeines Schulziel.

Vermittlung der für das Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, vorwiegend altsprachlichen Unterrichtes.